

22.05.96

U - Fz - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle - BestbÜAbfV)**A. Zielsetzung**

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten. Hierzu gehören neben der Nachweisverordnung, der EAK-Verordnung und der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung auch die Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erfaßt in seinem Anwendungsbereich sowohl Abfälle zur Beseitigung als auch Abfälle zur Verwertung. Abfälle werden hierzu unterschieden nach "besonders überwachungsbedürftig", "überwachungsbedürftig", und "nicht überwachungsbedürftig". Aus der Gesamtheit aller Abfälle sind die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung herausgehoben. Sie müssen durch Rechtsverordnung bestimmt werden (§ 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG). Weiterhin ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur

Verwertung (§ 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG) zu bestimmen.

Mit Entscheidung 94/904/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 hat der Rat der Europäischen Union das Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle beschlossen. Dieses Verzeichnis definiert die gefährlichen Abfälle gemäß der vorgenannten Richtlinie. Das Verzeichnis ist regelmäßig zu überprüfen und, wenn nötig, nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle zu überarbeiten. Die Entscheidung ist ein Rechtsakt, der von den Mitgliedstaaten durch Verordnung umgesetzt werden muß.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Bestimmungsverordnung besonders Überwachungsbedürftige Abfälle greift die Bundesregierung die Verordnungsermächtigungen in § 41 Abs. 1 Satz 2 und § 41 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG auf. In den Anlagen 1 und 2 bestimmt sie die besonders Überwachungsbedürftigen Abfälle. Dabei wird über Anlage 1 zugleich das Verzeichnis gefährlicher Abfälle der EG national umgesetzt. Die Verordnung trifft Regelungen über die Zuordnung eines Abfalls zu einer in den Anlagen bezeichneten Abfallart; weiterhin werden Übergangsvorschriften formuliert, wann die bestehende Abfallnomenklatur auf die neue Abfallnomenklatur umzustellen ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Preiswirkungen

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten, zu dem auch die Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle zählt. Mit der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle macht die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 41 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 3 Nr.1 KrW-/AbfG Gebrauch. Die Verordnung dient im Zusammenhang mit dem übrigen untergesetzlichen Regelwerk der Umsetzung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Hinsichtlich der Kosten und Preiswirkungen der Verordnung ist daher zunächst allgemein auf die zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffenen Aussagen zu verweisen. Danach ist insbesondere für den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Vergleich zum bestehenden Abfallrecht aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen Kostenneutralität gegeben, soweit die Länder von diesen Maßnahmen Gebrauch machen. Im übrigen ist eine Entlastung der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Produkt- und Produktionsverantwortung und der Möglichkeiten zur Privatisierung auch der Hausmüllentsorgung zu erwarten. Preiswirkungen sind insbesondere durch die mit dem Gesetz erfolgte Umsetzung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle zu erwarten, nach der nicht wie nach bisherigem Abfallrecht nur Abfälle zur Beseitigung, sondern auch Abfälle zur Verwertung in die abfallrechtliche Überwachung einzubeziehen sind. Diese Auswirkungen lassen sich jedoch nicht im voraus quantifizieren.

Zu den Kosten und Preiswirkungen der Verordnung gilt im einzelnen:

1. Kosten

Durch die Durchführung der Verordnung werden bei Bund, Ländern und Gemeinden geringfügige Kosten entstehen, die nicht quantifiziert werden können. Die Verordnung bestimmt die im Gesetz bereits angelegte Gruppe der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle in zwei Anlagen. Soweit die Verordnung die Abfälle des Verzeichnisses gefährlicher Abfälle als besonders überwachungsbedürftig bestimmt, übernimmt sie Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft, die zwingend in deutsches Recht umzusetzen sind.

Zwar können auf Bund, Länder und Gemeinden zusätzliche Kosten zukommen, soweit sie Erzeuger von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind und es sich um Abfälle handelt, die nach der zur Zeit noch geltenden Abfallbestimmungsverordnung nicht als Abfälle nach § 2 Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG) oder die nach der zur Zeit noch geltenden Reststoffbestimmungsverordnung nicht als Reststoffe nach § 2 Abs. 3 AbfG erfaßt werden. Die zusätzlichen Kosten ergeben sich insbesondere aus den Anforderungen, die an die Überwachung sowie an die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Vergleich zu sonstigen Abfällen gestellt werden. Hinsichtlich der Überwachungsmaßnahmen ist auf die zur Nachweisverordnung getroffene Kostenaussage zu verweisen. Hinsichtlich der sonstigen Anforderungen ist auf die im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angelegten Deregulierungsmaßnahmen zu verweisen. Im übrigen ist zu erwarten, daß diese zusätzlichen Kosten aber dadurch kompensiert werden, daß andere nach geltendem Recht noch als besonders überwachungsbedürftig eingestufte Abfälle oder

Reststoffe zukünftig nicht mehr als besonders überwachungsbedürftig eingestuft werden: gegenüber 332 besonders überwachungsbedürftigen Abfallarten bzw. 305 Reststoffarten nach geltendem Recht sieht die Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle insgesamt 255 besonders überwachungsbedürftige Abfallarten vor.

Im Hinblick auf die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung konkretisiert die Verordnung lediglich den § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG. Insoweit ist auf die zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffene Kostenaussage zu verweisen.

Insofern werden zusätzlich zu den bereits durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verursachten Kostenauswirkungen insgesamt nur geringfügige Kosten entstehen, die nicht quantifiziert werden können.

Soweit die Verordnung eine neue Abfallnomenklatur einführt, folgt sie EG-rechtlichen Vorgaben, die durch die EAK-Verordnung in bundesdeutsches Recht eingeführt werden. Insoweit ist auf die zu dieser Verordnung getroffene Kostenaussage zu verweisen.

Für Länder und Gemeinden entstehen durch die Umstellung von der alten auf die neue Abfallnomenklatur einmalig Mehraufwendungen, soweit sie als Vollzugsbehörden behördliche Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen oder Entsorgungsnachweise auf die neuen Abfallbezeichnungen und Abfallschlüssel ändern müssen. Da die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle eine Teilmenge der Abfallarten des Europäischen Abfallkataloges sind, der mit der EAK-Verordnung in deutsches Recht eingeführt wird, wird insofern auf die zu dieser Verordnung getroffene entsprechende

Kostenaussage verwiesen.

Insgesamt ist der Verwaltungsaufwand im Vergleich zum geltenden Recht als geringfügig einzustufen. Diese Aufwendungen können im übrigen größtenteils über Gebühren gedeckt werden; zusätzliche durch diese Verordnung begründete Steigerungen der gesamten Gebührenbelastung sind im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Verwaltungsaufwandes nicht zu erwarten; sie wären auch nicht zu rechtfertigen.

Zur Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu den durch die Rechtsverordnungen verursachten Kosten wird auf die Kostenaussage in der Nachweisverordnung verwiesen.

Eine förmliche Ermittlung des Kostenaufwandes der Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entsprechend der Kabinettentscheidung vom 19. März 1996 war nicht möglich, da die Einladung zur Anhörung der beteiligten Kreise bereits am 23. Februar 1996 erfolgt war. Die im untergesetzlichen Regelwerk angelegten Deregulierungsmaßnahmen wurden jedoch mit den Wirtschaftsverbänden und Fachkreisen ausgiebig erörtert. Sie sind geeignet, bei den Wirtschaftsunternehmen mittelfristig Kostenneutralität zu erreichen. Die Belange der mittelständischen Wirtschaft sind berücksichtigt.

2. Preiswirkungen

Durch die Verordnung sind Auswirkungen auf die Einzelpreise nicht auszuschließen, soweit sie aus der Umstellung der alten auf die neue Abfallnomenklatur resultieren. Da diese Umstellung aber bereits in der EAK-Verordnung angelegt ist, wird insoweit auf die dort getroffenen Aussagen zu den

Preiswirkungen verwiesen. Andererseits sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, da für besonders überwachungsbedürftige Abfälle obligatorisch bestimmte Überwachungsmaßnahmen gelten. Diese Anforderungen werden in anderen Verordnungen, u.a. der Nachweisverordnung und der Transportgenehmigungsverordnung konkretisiert. Insoweit wird auf die zu diesen Verordnungen getroffenen Aussagen zu den Preiswirkungen verwiesen.

Andere Preiswirkungen, beispielsweise durch die Einbeziehung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung, sind bereits im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angelegt. Insoweit wird auf die zum Gesetz getroffenen Aussagen zu den Preiswirkungen verwiesen. Im übrigen sind sie kausal durch die entsprechenden EG-rechtlichen Vorgaben veranlaßt.

22.05.96

U - Fz - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle - BestbÜAbfV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 22. Mai 1996

031 (321) - 235 05 - Ab 57/96 (NA 2)

An den
Präsidenten des Bundesrates

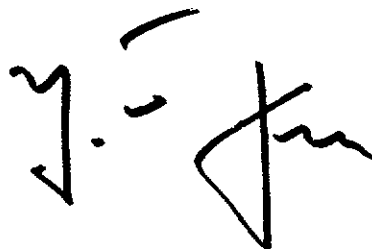
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle - BestbÜAbfV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Fischer' or similar, written in a cursive style.

**Verordnung zur Bestimmung von
besonders überwachungsbedürftigen Abfällen
(Bestimmungsverordnung
besonders überwachungsbedürftige Abfälle - BestbÜAbfV)¹
Vom ...**

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), auch in Verbindung mit Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Abfallbezeichnung

Besonders überwachungsbedürftig sind die mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel oder mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel mit einer zweistelligen D-Erweiterung gekennzeichneten

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung 94/904/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle (ABl. EG vom 31. Dezember 1994, Nr. L 356 S. 14)

1. in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten gefährlichen Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 377 S. 20), geändert durch Richtlinie 94/31/EG vom 27. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 168 S. 28)
2. in der Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Abfälle.

§ 2

Zuordnung im Einzelfall

Bei der Zuordnung eines Abfalls zu einer in den Anlagen bezeichneten Abfallart ist die zweistellige branchen- oder prozeßartspezifische Kapitelüberschrift vor sonstigen herkunfts- oder abfallartenspezifischen zweistelligen Kapitelüberschriften zu Grunde zu legen. Innerhalb eines Kapitels ist die speziellere vor der allgemeinen vierstelligen Gruppenüberschrift maßgebend. Innerhalb der Gruppe ist die speziellere vor der allgemeinen Abfallbezeichnung zu wählen.

§ 3

Übergangsvorschrift

Behördliche Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sowie Entsorgungsnachweise, die bis zum 6. Oktober 1996 erteilt oder erlassen worden sind, können bestehende Abfallschlüssel und Bezeichnungen bis zum 6. Oktober 1999 verwenden; dies gilt auch im Falle von Verlängerungen sowie bei behördlichen Entscheidungen, die nach dem 6. Oktober 1996 und vor dem 7. Oktober 1997 erteilt oder erlassen werden. Begleitscheine und Übernahme-scheine, die auf der Grundlage eines Entsorgungsnachweises nach Satz 1 ausgefüllt werden, können bestehende Abfallschlüssel und Bezeichnungen bis zum 6. Oktober 1999 verwenden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Abfallbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 614), geändert durch Artikel 6 Abs. 26 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378),
2. die Reststoffbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 in der Fassung der Berichtigung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 862), geändert durch Artikel 6 Abs. 27 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Verzeichnis der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle

- Teil 1 -

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
02	ABFÄLLE AUS DER LANDWIRTSCHAFT, DEM GARTENBAU, DER JAGD, FISCHEREI UND TEICHWIRTSCHAFT, HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GRUNDSTOFFEN
02 01 05	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZVERARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON ZELLSTOFFEN, PAPIER, PAPPE, PLATTEN UND MÖBELN
03 02	ABFÄLLE AUS DER HOLZKONSERVIERUNG
03 02 01	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel
03 02 02	chlororganische Holzkonservierungsmittel
03 02 03	metallorganische Holzkonservierungsmittel
03 02 04	anorganische Holzkonservierungsmittel
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	ABFÄLLE AUS DER LEDERINDUSTRIE
04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 02	ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE
04 02 11	halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
05	ABFÄLLE AUS DER ÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	ÖLSCHLÄMME UND FESTE ABFÄLLE
05 01 03	schlammige Tankrückstände
05 01 04	saure Alkylschlämme
05 01 05	verschüttetes Öl
05 01 07	Säureteere
05 01 08	andere Teere

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
05 04	VERBRAUCHTE FILTERTONE
05 04 01	verbrauchte Filtertone
05 06	ABFÄLLE AUS DER KOHLEPYROLYSE
05 06 01	Säureteere
05 06 03	andere Teere
05 07	ABFÄLLE AUS DER ERDGASREINIGUNG
05 07 01	quecksilberhaltige Schlämme
05 08	ABFÄLLE AUS DER ALTÖLAUFBEREITUNG
05 08 01	verbrauchte Filtertone
05 08 02	Säureteere
05 08 03	sonstige Teere
05 08 04	wäßrige Flüssigabfälle aus der Altölaufbereitung
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN
06 01	VERBRAUCHTE SÄUREHALTIGE LÖSUNGEN (SÄUREN)
06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02	Salzsäure
06 01 03	Flußsäure
06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 99	Abfälle a.n.g.
06 02	VERBRAUCHTE BASISCHE LÖSUNGEN (LAUGEN)
06 02 01	Calciumhydroxid
06 02 02	Natriumcarbonat
06 02 03	Ammoniak
06 02 99	Abfälle a.n.g.
06 03	VERBRAUCHTE SALZE UND IHRE LÖSUNGEN
06 03 11	Salze und Lösungen, cyanidhaltig

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
06 04	METALLHALTIGE ABFÄLLE
06 04 02	Metallsalze (außer 06 03)
06 04 03	arsenhaltige Abfälle
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 07	ABFÄLLE AUS DER HALOGENCHEMIE
06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 13	ABFÄLLE AUS ANDEREN PROZESSEN DER ANORGANISCHEN CHEMIE
06 13 01	anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel
06 13 02	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN
07 01	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB, UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN
07 01 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 02	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEN GUMMI- UND KUNSTFASERN
07 02 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
07 02 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmate- rialien
07 02 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 03	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUßER 06 11)
07 03 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmate- rialien
07 03 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 04	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN PESTIZIDEN (AUßER 02 01 05)
07 04 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen
07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmate- rialien
07 04 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 05	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON PHARMAZEUTIKA
07 05 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmate- rialien
07 05 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
07 06	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON FETTEN, SCHMIERMITTELN, SEIFEN, WASCHMITTELN, DESINFEKTIONSMITTELN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN
07 06 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 07	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A.N.G.
07 07 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
08	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ÜBERZÜGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), DICHTUNGSMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON FARBEN UND LACKEN
08 01 01	alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 01 02	alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 01 06	Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 01 07	Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die keine halogenierten Lösemittel enthalten

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
08 03	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON DRUCKFARBEN
08 03 01	alte Druckfarben, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 03 02	alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 03 05	Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 03 06	Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 04	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON KLEBSTOFFEN UND DICH- TUNGS- MASSEN (EINSCHL. WASSERABWEISENDEM MATERIAL)
08 04 01	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die haloge- nierte Lösemittel enthalten
08 04 02	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 04 05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 04 06	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine haloge- nierten Lösemittel enthalten
09	ABFÄLLE AUS DER PHOTOGRAPHISCHEN INDUSTRIE
09 01	ABFÄLLE AUS DER PHOTOGRAPHISCHEN INDUSTRIE
09 01 01	Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis
09 01 02	Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis
09 01 03	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln
09 01 04	Fixierlösungen
09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen
09 01 06	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Be- handlung photographischer Abfälle
10	ANORGANISCHE ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	ABFÄLLE AUS KRAFTWERKEN UND ANDEREN VERBRENNUNGSAN- LAGEN (AUßER 19)
10 01 04	Flugasche aus Ölfeuerung
10 01 09	Schwefelsäure

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
10 03	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ALUMINIUMMETALLURGIE
10 03 01	Teere und andere kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 03	Krätzen
10 03 04	Schlacken aus der Erstschnelze / weiße Krätze
10 03 07	verbraachte Tiegelauakleidungen
10 03 08	Salzschlacken aus der Zweitschnelze
10 03 09	schwarze Krätzen aus der Zweitschnelze
10 03 10	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 04	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN BLEIMETALLURGIE
10 04 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnelze)
10 04 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnelze)
10 04 03	Calciunarsenat
10 04 04	Feinstaub
10 04 05	andere Teilchen und Staub
10 04 06	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 04 07	Schlämme aus der Gasreinigung
10 05	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ZINKMETALLURGIE
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnelze)
10 05 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnelze)
10 05 03	Feinstaub
10 05 05	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 05 06	Schlämme aus der Gasreinigung
10 06	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN KUPFERMETALLURGIE
10 06 03	Feinstaub
10 06 05	Abfälle aus der elektrolytischen Raffination
10 06 06	Abfall aus der nassen Gasreinigung
10 06 07	Abfall aus der trockenen Gasreinigung
11	ANORGANISCHE METALLHALTIGE ABFÄLLE AUS DER METALL-BEARBEITUNG UND -BESCHICHTUNG SOWIE AUS DER NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE
11 01	FLÜSSIGE ABFÄLLE UND SCHLÄMME AUS DER METALLBEARBEITUNG UND -BESCHICHTUNG (Z.B. GALVANIK, VERZINKUNG, BEIZEN, ÄTZEN, PHOSPHATIEREN UND ALKALISCHES ENTFETTEN)
11 01 01	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom
11 01 02	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetalle
11 01 03	cyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten
11 01 05	saure Beizlösungen

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
11 01 06	Säuren a.n.g.
11 01 07	Laugen a.n.g.
11 01 08	Phosphatierschlämme
11 02	ABFÄLLE UND SCHLÄMME AUS PROZESSEN DER NICHT-EISEN- HYDROMETALLURGIE
11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschl. Jarosit-, Goethitschlamm)
11 03	SCHLÄMME UND FESTSTOFFE AUS HÄRTEPROZESSEN
11 03 01	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02	andere Abfälle
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG UND OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN, KERAMIK, GLAS UND KUNSTSTOFFEN
12 01	ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG (SCHMIE- DEN, SCHWEIßEN, PRESSEN, ZIEHEN, DREHEN, BOHREN, SCHNEIDEN, SÄGEN UND FEILEN)
12 01 06	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)
12 01 07	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)
12 01 08	Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig
12 01 09	Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei
12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 11	Bearbeitungsschlämme
12 01 12	verbrauchte Wachse und Fette
12 03	ABFÄLLE AUS DER WASSER- UND DAMPFENTFETTUNG (AUßER 11)
12 03 01	wäßrige Waschflüssigkeiten
12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	ÖLABFÄLLE (AUßER SPEISEÖLE UND 05 UND 12)
13 01	VERBRAUCHTE HYDRAULIKÖLE UND BREMSFLÜSSIGKEITEN
13 01 01	Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten
13 01 02	andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
13 01 03	nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
13 01 04	chlorierte Emulsionen
13 01 05	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 06	ausschließlich mineralische Hydrauliköle
13 01 07	andere Hydrauliköle
13 01 08	Bremsflüssigkeiten

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
13 02	VERBRAUCHTE MASCHINEN-, GETRIEBE- UND SCHMIERÖLE
13 02 01	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 02	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 03	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	VERBRAUCHTE ISOLIER- UND WÄRMEÜBERTRAGUNGSÖLE ODER -FLÜSSIGKEITEN
13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten
13 03 02	andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 03	andere nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 04	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 05	mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	BILGENÖLE
13 04 01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	INHALTE VON ÖL-/WASSERABSCHIEDERN
13 05 01	Feststoffe aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 04	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 05 05	andere Emulsionen
13 06	ÖLABFÄLLE A.N.G.
13 06 01	Ölmischungen a.n.g.
14	ABFÄLLE VON ALS LÖSEMittel VERWENDETEN ORGANISCHEN STOFFEN (AUßER 07 und 08)
14 01	ABFÄLLE AUS DER METALLENTFETTUNG UND MASCHINEN-WARTUNG
14 01 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 01 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 04	wäßrige halogenhaltige Lösemittelgemische
14 01 05	wäßrige halogenfreie Lösemittelgemische

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
14 01 06	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Löse- mittel enthalten
14 01 07	Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenier- ten Lösemittel enthalten
14 02	ABFÄLLE AUS DER TEXTILREINIGUNG UND ENTFETTUNG VON NATURSTOFFEN
14 02 01	halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 02 02	Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 02 03	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Löse- mittel enthalten
14 02 04	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 03	ABFÄLLE AUS DER ELEKTRONIKINDUSTRIE
14 03 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 03 02	andere halogenierte Lösemittel
14 03 03	Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 03 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Löse- mittel enthalten
14 03 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 04	ABFÄLLE VON KÜHLMITTELN UND SCHAUM- UND TREIB- MITTELN
14 04 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 04 02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische
14 04 03	andere Lösemittel und -gemische
14 04 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Löse- mittel enthalten
14 04 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 05	ABFÄLLE AUS DER RÜCKGEWINNUNG VON LÖSE- UND KÜHL- MITTELN (DESTILLATIONSRÜCKSTÄNDE)
14 05 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 05 02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische
14 05 03	andere Lösemittel und -gemische
14 05 04	Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 05 05	Schlämme, die andere Lösemittel enthalten

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM KATALOG AUFGEFÜHRT SIND
16 02	GEBRAUCHTE GERÄTE UND SCHREDDERRÜCKSTÄNDE
16 02 01	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
16 04	VERBRAUCHTE SPRENGSTOFFE
16 04 01	Munition
16 04 02	Feuerwerkskörper
16 04 03	andere verbrauchte Sprengstoffe
16 06	BATTERIEN UND AKKUMULATOREN
16 06 01	Bleibatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilbertrockenzellen
16 06 06	Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	ABFÄLLE AUS DER REINIGUNG VON TRANSPORT- UND LAGER-TANKS (AUßER 05 und 12)
16 07 01	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien enthaltend
16 07 02	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig
16 07 03	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig
16 07 04	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend
16 07 05	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend
16 07 06	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHL. STRAßENAUFBRUCH)
17 06	ISOLIERMATERIAL
17 06 01	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
18	ABFÄLLE AUS DER ÄRZTLICHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANT-ABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	ABFÄLLE AUS ENTBINDUNGSSTATIONEN, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEIM MENSCHEN
18 01 03	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02	ABFÄLLE AUS FORSCHUNG, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEI TIEREN
18 02 02	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 04	gebrauchte Chemikalien
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN UND DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG
19 01	ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON SIEDLUNGS- UND ÄHNLICHEN ABFÄLLEN AUS GEWERBE, INDUSTRIE UND EINRICHTUNGEN
19 01 03	Flugasche
19 01 04	Kesselstaub
19 01 05	Filterkuchen aus der Gasreinigung
19 01 06	wäßrige flüssige Abfälle aus der Gasreinigung und andere wäßrige Abfälle
19 01 07	feste Abfälle aus der Gasreinigung
19 01 10	verbrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung
19 02	ABFÄLLE VON SPEZIFISCHEN PHYSIKALISCH-CHEMISCHEN BEHANDLUNGEN INDUSTRIELLER ABFÄLLE (Z.B. DECHROMATISIERUNG, CYANIDENTFERNUNG, NEUTRALISATION)
19 02 01	Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung
19 04	VERGLASTE ABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS DER VERGLASUNG
19 04 02	Flugasche und andere Abfälle aus der Gasreinigung
19 04 03	nicht verglaste Festphase
19 07	DEPONIESICKERWASSER
19 07 01	Deponiesickerwasser

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
19 08	ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A.N.G.
19 08 03	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern
19 08 06	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern.
20	SIEDLUNGSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN, EINSCHL. GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
20 01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
20 01 13	Lösemittel
20 01 17	Photochemikalien
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

Verzeichnis der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle

- Teil 2 -

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
05	ABFÄLLE AUS DER ÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	ÖLSCHLÄMME UND FESTE ABFÄLLE
05 01 06	Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
10	ANORGANISCHE ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 03	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ALUMINIUMMETALLURGIE
10 03 13	feste Abfälle aus der Gasreinigung
11	ANORGANISCHE METALLHALTIGE ABFÄLLE AUS DER METALLBEARBEITUNG UND -BESCHICHTUNG SOWIE AUS DER NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE
11 01	FLÜSSIGE ABFÄLLE UND SCHLÄMME AUS DER METALLBEAR- BEITUNG UND -BESCHICHTUNG (Z.B. GALVANIK, VER- ZINKUNG, BEIZEN, ÄTZEN, PHOSPHATIEREN UND ALKA- LISCHES ENTFETTEN)
11 01 04	cyanidfreie Abfälle, die kein Chrom enthalten
15	VERPACKUNGEN, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTER- MATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
15 01	VERPACKUNGEN
15 01 99D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen
15 02	AUFGSAUG- UND FILTERMATERIALIEN, WISCHTÜCHER UND SCHUTZKLEIDUNG
15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzbekleidung mit schädlichen Verunreinigungen
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM KATALOG AUFGEFÜHRT SIND
16 05	GASE UND CHEMIKALIEN IN BEHÄLTERN
16 05 02	andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g., Feuerlöschpulver
16 05 03	andere Abfälle mit organischen Chemikalien z.B. Laborchemikalien a.n.g.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
16 07	ABFÄLLE AUS DER REINIGUNG VON TRANSPORT- UND LAGERTANKS (AUßER 05 UND 12)
16 07 99	Abfälle a.n.g.
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHL. STRASENAUFBRUCH)
17 01	BETON, ZIEGEL, FLIESEN, KERAMIK UND MATERIALIEN AUF GIPSBASIS
17 01 99D1	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen
17 02	HOLZ, GLAS UND KUNSTSTOFF
17 02 99D1	Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen
17 05	ERDE UND HAFENAUSHUB
17 05 99D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen
17 06	ISOLIERMATERIAL
17 06 99D1	anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen
18	ABFÄLLE AUS DER ÄRZTLICHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	ABFÄLLE AUS ENTBINDUNGSSTATIONEN, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEIM MENSCHEN
18 01 05D1	Zytostatische Mittel

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENT- LICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN UND DER ÖFFENT- LICHEN WASSERVERSORGUNG
19 01	ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON SIEDLUNGS- UND ÄHNLICHEN ABFÄLLEN AUS GEWERBE, INDUSTRIE UND EINRICHTUNGEN
19 01 08	Pyrolyseabfälle
19 01 99D1	Flugasche aus der Sonderabfallverbrennung
19 01 99D2	Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung
20	SIEDLUNGSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICH- TUNGEN, EINSCHL. GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
20 01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für die Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten. Hierzu gehören neben der Nachweisverordnung, der EAK-Verordnung und der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung auch die Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erfaßt in seinem Anwendungsbereich sowohl Abfälle zur Beseitigung als auch Abfälle zur Verwertung. Abfälle werden hierzu unterschieden nach "besonders überwachungsbedürftig", "überwachungsbedürftig" und "nicht überwachungsbedürftig". Aus der Gesamtheit aller Abfälle sind die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung herausgehoben. Sie müssen durch Rechtsverordnung bestimmt werden (§ 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG). Weiterhin ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung (§ 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG) zu bestimmen. Im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind in den § 41 Abs. 3 Nr. 1 und § 41 Abs. 1 für die Verwertung und für die Beseitigung dieselben Merkmale für die Charakterisierung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aufgenommen worden.

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle unterfallen der obligatorischen Nachweispflicht.

II. Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft für die Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

Mit Entscheidung 94/904/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 hat der Rat der Europäischen Union das Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle beschlossen. Dieses Verzeichnis definiert die gefährlichen Abfälle gemäß der vorgenannten Richtlinie. Es beinhaltet 237 Abfallarten und macht keine Unterscheidung zwischen Abfall zur Beseitigung und Abfall zur Verwertung. Das Verzeichnis ist regelmäßig zu überprüfen und, wenn nötig, nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle zu überarbeiten. Das Verzeichnis ist für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich. Die Entscheidung ist ein Rechtsakt, der von den Mitgliedstaaten durch Verordnung umgesetzt werden muß. Die Umsetzung hätte nach der Richtlinie 94/31/EG des Rates vom 27. Juni 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle bereits zum 27. Juni 1995 erfolgen müssen.

III. Konzeption der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

Die Verordnung setzt die Ermächtigungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes um. Sie übernimmt die durch die EAK-Verordnung eingeführte europäische Abfallnomenklatur und bestimmt, wie besonders überwachungsbedürftige Abfälle, zukünftig zu bezeichnen sind, wann die zutreffende

Abfallbezeichnung zu wählen ist und wann in einer Übergangszeit von drei Jahren die neuen Abfallbezeichnungen die bestehenden ersetzen. Die Verordnung unterscheidet nicht zwischen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung. In der Anlage 1 setzt sie das Verzeichnis der gefährlichen Abfälle eins zu eins um.

IV. Kosten und Preiswirkungen der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten, zu dem auch die Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle zählt. Mit der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle macht die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 41 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 3 Nr.1 KrW-/AbfG Gebrauch. Die Verordnung dient im Zusammenhang mit dem übrigen untergesetzlichen Regelwerk der Umsetzung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Hinsichtlich der Kosten und Preiswirkungen der Verordnung ist daher zunächst allgemein auf die zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffenen Aussagen zu verweisen. Danach ist insbesondere für den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Vergleich zum bestehenden Abfallrecht aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen Kostenneutralität gegeben, soweit die Länder von diesen Maßnahmen Gebrauch machen. Im übrigen ist eine Entlastung der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Produkt- und Produktionsverantwortung und der Möglichkeiten zur

Privatisierung auch der Hausmüllentsorgung zu erwarten. Preiswirkungen sind insbesondere durch die mit dem Gesetz erfolgte Umsetzung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle zu erwarten, nach der nicht wie nach bisherigem Abfallrecht nur Abfälle zur Beseitigung, sondern auch Abfälle zur Verwertung in die abfallrechtliche Überwachung einzubeziehen sind. Diese Auswirkungen lassen sich jedoch nicht im voraus quantifizieren.

Zu den Kosten und Preiswirkungen der Verordnung gilt im einzelnen:

1. Kosten

Durch die Durchführung der Verordnung werden bei Bund, Ländern und Gemeinden geringfügige Kosten entstehen, die nicht quantifiziert werden können. Die Verordnung bestimmt die im Gesetz bereits angelegte Gruppe der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle in zwei Anlagen. Soweit die Verordnung die Abfälle des Verzeichnisses gefährlicher Abfälle als besonders überwachungsbedürftig bestimmt, übernimmt sie Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft, die zwingend in deutsches Recht umzusetzen sind.

Zwar können auf Bund, Länder und Gemeinden zusätzliche Kosten zukommen, soweit sie Erzeuger von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind und es sich um Abfälle handelt, die nach der zur Zeit noch geltenden Abfallbestimmungsverordnung nicht als Abfälle nach § 2 Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG) oder die nach der zur Zeit noch geltenden Reststoffbestimmungsverordnung nicht als Reststoffe nach § 2 Abs. 3 AbfG erfaßt werden. Die zusätzlichen Kosten ergeben sich insbesondere aus den Anforderungen, die an die Über-

wachung sowie an die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Vergleich zu sonstigen Abfällen gestellt werden. Hinsichtlich der Überwachungsmaßnahmen ist auf die zur Nachweisverordnung getroffene Kostenaussage zu verweisen. Hinsichtlich der sonstigen Anforderungen ist auf die im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angelegten Deregulierungsmaßnahmen zu verweisen. Im übrigen ist zu erwarten, daß diese zusätzlichen Kosten aber dadurch kompensiert werden, daß andere nach geltendem Recht noch als besonders überwachungsbedürftig eingestufte Abfälle oder Reststoffe zukünftig nicht mehr als besonders überwachungsbedürftig eingestuft werden: gegenüber 332 besonders überwachungsbedürftigen Abfallarten bzw. 305 Reststoffarten nach geltendem Recht sieht die Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle insgesamt 255 besonders überwachungsbedürftige Abfallarten vor.

Im Hinblick auf die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung konkretisiert die Verordnung lediglich den § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG. Insoweit ist auf die zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffene Kostenaussage zu verweisen.

Insofern werden zusätzlich zu den bereits durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verursachten Kosten Auswirkungen insgesamt nur geringfügige Kosten entstehen, die nicht quantifiziert werden können.

Soweit die Verordnung eine neue Abfallnomenklatur einführt, folgt sie EG-rechtlichen Vorgaben, die durch die EAK-Verordnung in bundesdeutsches Recht eingeführt werden. Insoweit ist auf die zu dieser Verordnung getroffene Kostenaussage zu verweisen.

Für Länder und Gemeinden entstehen durch die Umstellung von

der alten auf die neue Abfallnomenklatur einmalig Mehraufwendungen, soweit sie als Vollzugsbehörden behördliche Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen oder Entsorgungsnachweise auf die neuen Abfallbezeichnungen und Abfallschlüssel ändern müssen. Da die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle eine Teilmenge der Abfallarten des Europäischen Abfallkataloges sind, der mit der EAK-Verordnung in deutsches Recht eingeführt wird, wird insofern auf die zu dieser Verordnung getroffene entsprechende Kostenaussage verwiesen.

Insgesamt ist der Verwaltungsaufwand im Vergleich zum geltenden Recht als geringfügig einzustufen. Diese Aufwendungen können im übrigen größtenteils über Gebühren gedeckt werden; zusätzliche durch diese Verordnung begründete Steigerungen der gesamten Gebührenbelastung sind im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Verwaltungsaufwandes nicht zu erwarten; sie wären auch nicht zu rechtfertigen.

Zur Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu den durch die Rechtsverordnungen verursachten Kosten wird auf die Kostenaussage in der Nachweisverordnung verwiesen.

Eine förmliche Ermittlung des Kostenaufwandes der Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entsprechend der Kabinetttentscheidung vom 19. März 1996 war nicht möglich, da die Einladung zur Anhörung der beteiligten Kreise bereits am 23. Februar 1996 erfolgt war. Die im untergesetzlichen Regelwerk angelegten Deregulierungsmaßnahmen wurden jedoch mit den Wirtschaftsverbänden und Fachkreisen ausgiebig erörtert. Sie sind geeignet, bei den Wirtschaftsunternehmen mittelfristig Kostenneutralität zu erreichen. Die Belange der mittelstän-

dischen Wirtschaft sind berücksichtigt.

2. Preiswirkungen

Durch die Verordnung sind Auswirkungen auf die Einzelpreise nicht auszuschließen, soweit sie aus der Umstellung der alten auf die neue Abfallnomenklatur resultieren. Da diese Umstellung aber bereits in der EAK-Verordnung angelegt ist, wird insoweit auf die dort getroffenen Aussagen zu den Preiswirkungen verwiesen. Andererseits sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, da für besonders Überwachungsbedürftige Abfälle obligatorisch bestimmte Überwachungsmaßnahmen gelten. Diese Anforderungen werden in anderen Verordnungen, u.a. der Nachweisverordnung und der Transportgenehmigungsverordnung konkretisiert. Insoweit wird auf die zu diesen Verordnungen getroffenen Aussagen zu den Preiswirkungen verwiesen.

Andere Preiswirkungen, beispielsweise durch die Einbeziehung von besonders Überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung, sind bereits im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angelegt. Insoweit wird auf die zum Gesetz getroffenen Aussagen zu den Preiswirkungen verwiesen. Im übrigen sind sie kausal durch die entsprechenden EG-rechtlichen Vorgaben veranlaßt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Abfallbezeichnung)

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bestimmt in § 3 Abs. 1, daß alle bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer

entledigt, entledigen will oder entledigen muß, Abfälle sind. Trifft für bewegliche Sachen die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG zu, handelt es sich bei der beweglichen Sache um Abfall. Über § 1 der Verordnung wird bestimmt, wie der jeweilige Abfall zu bezeichnen ist. Der sechsstellige Abfallschlüssel bzw. der sechsstellige Abfallschlüssel mit der "D"-Erweiterung kennzeichnet den Abfall als besonders überwachungsbedürftig. Die zuständige Behörde kann nach § 41 Abs. 4 KrW-/AbfG im Einzelfall eine im Hinblick auf seine Überwachung abweichende Einstufung des Abfalls vornehmen.

Die mit dieser Verordnung eingeführte Abfallnomenklatur unterscheidet sich von der "alten" Nomenklatur des Abfallartenkataloges bzw. der Abfallbestimmungs-Verordnung von 1990. Der bestehende Abfallartenkatalog, der nach Obergruppen, Gruppen und Untergruppen differenziert, folgt in seinem Aufbau und der Wahl der Bezeichnungen im wesentlichen einer kombinatorischen Betrachtung einer Abfallart nach den Eigenschaften wie der Zusammensetzung und dem Aggregatzustand sowie der Herkunft. Dagegen folgt der mit der EAK-Verordnung in deutsches Recht eingeführte Europäische Abfallkatalog und damit - als eine Teilmenge dieses Kataloges - das in den Anlagen aufgenommene Verzeichnis der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Aufbau im wesentlichen einer herkunftsorientierten Zuordnung, die nach spezifischen Branchen bzw. Wirtschafts- und Industriezweigen, nach Prozeßarten sowie sonstigen Herkunftsbereichen differenziert. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß einige Abfallbezeichnungen nicht mit deutschen Fachbegriffen vollständig übereinstimmen; beispielsweise müßte die Abfallbezeichnung "Pestizide" korrekterweise "Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel" heißen.

Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle werden in den Anlagen 1 und 2 zu der Verordnung bestimmt.

Bei der Bestimmung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle ist aufgrund der Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft das durch Entscheidung 94/904/EG des Rates bekanntgegebene Verzeichnis gefährlicher Abfälle umzusetzen. Dieses Verzeichnis stellt den Mindestumfang der zu bestimmenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle dar. Das Verzeichnis gefährlicher Abfälle wird deshalb als Anlage 1 und damit als eine Teilmenge der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle vollständig übernommen.

Darüber hinaus enthält die Verordnung weitere Abfallarten in der Anlage 2, die unter Berücksichtigung der in § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG aufgeführten Kriterien und damit unter Berücksichtigung der spezifischen nationalen Gegebenheiten als besonders überwachungsbedürftig eingestuft werden müssen.

Bei den in der Anlage 2 genannten Abfallarten handelt es sich einerseits um Abfallarten, die aus der Anlage der EAK-Verordnung zu besonders überwachungsbedürftig "hochgestuft" worden sind, andererseits um Abfallarten, die als in Deutschland bedeutsame Teilmenge einer Abfallart eine eigene Bezeichnung erhalten und - um dies zu verdeutlichen - mit einer Abfallschlüsselerweiterung "D." gekennzeichnet worden sind.

Bei den in der Anlage 2 genannten Abfallarten handelt es sich um von der Europäischen Gemeinschaft als nicht gefährlich eingestufte Abfälle des europäischen Abfallkataloges. Dabei ist zu beachten, daß ein Abfall nach den Entscheidungsvorgaben der Europäischen Gemeinschaft nur dann als gefährlich eingestuft wird, wenn er objektiv und unter

allen Umständen mindestens eines der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle aufgeführten Merkmale aufweist. Dagegen erfassen die Merkmalbeschreibungen des § 41 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG modifizierte Eigenschaften des Abfalls; u.a. wird auch auf das Mengenkriterium abgestellt.

Aufgrund von Vollzugserfahrungen ist in der Bundesrepublik Deutschland davon auszugehen, daß die in der Anlage 2 gelisteten Abfallarten nach Art und Menge objektiv die Voraussetzungen für eine besondere Überwachungsbedürftigkeit im Sinne des Gesetzes rechtfertigen. Die in der Anlage 2 aufgeführten Abfallarten sind damit maßstabgebend für das Erfordernis einer besonderen Überwachungsbedürftigkeit. Die Abfälle weisen aufgrund spezifischer Produktionsbedingungen oder nutzungsrelevanter Tatbestände in der Regel mindestens eins der in § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG angesprochenen Merkmale auf. Dies kann beispielsweise damit zusammenhängen, daß - in Abweichung zu europäischen Erfahrungen - verstärkt Abfälle in der Produktion eingesetzt werden, die gegenüber Rohstoffen einen höheren Schadstoffgehalt aufweisen und damit hinsichtlich der aus der Produktion resultierenden Abfälle eine besondere Überwachungsbedürftigkeit rechtfertigen; beispielhaft sind die festen Abfälle aus der Gasreinigung mit dem Abfallschlüssel 10 03 13 zu nennen: in der Bundesrepublik Deutschland wird Aluminium vorwiegend aus Aluminium - Schrotten gewonnen. Die festen Abfälle aus der Gasreinigung haben als Folge große Verunreinigungen und Heterogenitäten, u.a. PCDD > 25000 ng/kg, die eine besondere Überwachungsbedürftigkeit erfordern.

Daneben gibt es nach Auffassung der Bundesregierung und der für den Vollzug zuständigen Länder eine Reihe von Abfällen, die eines oder mehrere der in § 41 Abs. 1 Satz KrW-/AbfG aufgeführten Merkmale erfüllen und dabei so mengenrelevant

sind, daß sie unter einer eigenen Abfallart erfaßt werden sollen. Sie haben eigene Abfallbezeichnungen; ihr Abfallschlüssel hat die Ergänzung "D1 oder D2". Damit wird deutlich gemacht, daß diese Abfallbezeichnung nur in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet. Insbesondere handelt es sich um Abfallarten, die als "Teilmenge" der Abfallbezeichnung "Abfälle a.n.g. (anders nicht genannt)" zuzuordnen wären, gäbe es keine besondere Abfallbezeichnung für sie. Beispielsweise könnten die in der Bundesrepublik Deutschland mengenmäßig bedeutsamen, wegen ihrer Inhaltsstoffe besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus der Sonderabfallverbrennung, die in der Anlage 2 unter

- 19 01 99D1 Flugasche aus der Sonderabfallverbrennung
 - 19 01 99D2 Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung
- genannt sind, ansonsten nur der unspezifischen "Auffangbezeichnung"
- 19 01 99 Abfälle a.n.g.
- zugeordnet werden.

Soweit in der Anlage 2 Abfallarten mit der ergänzenden Abfallbezeichnung "mit schädlichen Verunreinigungen" aufgenommen sind, handelt es sich jeweils um eine Teilmenge von ansonsten nur überwachungsbedürftigen oder im Falle der Verwertung teilweise nicht überwachungsbedürftigen Abfallarten. Dabei stellt die Bezeichnung "mit schädlichen Verunreinigungen" im Wesentlichen auf Anhaftungen oder Eindringungen von anderen schädlichen Stoffen ab.

Würden diese Abfallarten nicht separat genannt, könnte sich für die zuständigen Behörden die Notwendigkeit ergeben, an die Überwachung und Entsorgung der entsprechenden Abfallarten nach EAK-Verordnung besondere Anforderungen zu stellen.

Außerdem handelt es sich um Abfallarten, deren Charakteristiken aus der im Vollzug etablierten Abfallbestimmungs-

Verordnung vom 3. April 1990 bekannt sind. Um dies zu verdeutlichen, sind nachfolgend die entsprechenden Zuordnungen zwischen alter und neuer Abfallnomenklatur zusammengestellt:

15 01 99D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen
172 13	Holzabfälle und -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
172 14	Holzabfälle und -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
187 14	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch
187 15	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch
351 06	Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen
353 27	NE-Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
571 27	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
582 03	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
582 04	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
172 11	Sägemehl und -späne, ölgetränkt oder mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
172 12	Sägemehl und -späne, ölgetränkt oder mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
187 10	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch

- 187 11 Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
- 187 12 Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
- 187 13 Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
- 314 35 Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit schädlichen Verunreinigungen (Kieselgur, Aktiv-erden, Aktivkohle)
- 582 01 Filtertücher und Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
- 582 02 Filtertücher und Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
-
- 17 01 99D1 **Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen**
- 314 33 Glas- und Keramikabfälle mit schädlichen Verunreinigungen
- 314 41 Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen
- 314 45 Gipsabfälle mit schädlichen Verunreinigungen
- 314 46 Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
- 314 47 Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
-
- 17 02 99D1 **Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen**
- 172 13 Holzabfälle und -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
- 172 14 Holzabfälle und -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch

- 314 33 Glas- und Keramikabfälle mit schädlichen Verun-
 reinigungen
- 17 05 99D1 Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Boden-
 behandlungsanlagen mit schädlichen Verun-
 reinigungen
- 314 24 sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen
- 314 41 Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verun-
 reinigungen
- 399 09 sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs
 mit schädlichen Verunreinigungen
- 17 06 99D1 anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verun-
 reinigungen
- 314 30 Mineralfaserabfälle mit schädlichen Verunreini-
 gungen

Im Hinblick auf die Durchsetzung der Ziele des § 41 KrW-
/AbfG ist die Heraushebung der mit "D." gekennzeichneten
Abfallarten geboten.

Die in der Anlage 2 genannten Abfallarten sollen nach Ar-
tikel 1 Abs. 4 2. Anstrich der Richtlinie 91/689/EWG des
Rates über gefährliche Abfälle der Kommission mitgeteilt
werden mit dem Ziel, daß das Verzeichnis gefährlicher Ab-
fälle um diese Abfallarten angepaßt wird.

Zu § 2 (Zuordnung im Einzelfall)

Für die richtige Wahl der jeweiligen Abfallbezeichnung ist
die jeweilige Überschrift der insgesamt 20 Kapitel zu be-
achten. § 2 der Verordnung bestimmt, daß die Zuordnung
eines Abfalls zu einer in einer der beiden Anlagen bezeich-

neten Abfallart in der Regel zunächst über die jeweilige branchenspezifische oder prozeßartspezifische Kapitelüberschrift zu erfolgen hat, ehe die Zuordnung über die sonstigen herkunfts- oder abfallartenspezifischen Überschriften erfolgt. Innerhalb einer Kapitelüberschrift bestimmt dann wiederum die speziellere, die Abfallart besser charakterisierende Gruppenüberschrift die Zuordnung. Als letzte Zuordnungsvorgabe bestimmt § 2 der Verordnung, daß innerhalb einer Gruppenüberschrift die jeweils speziellere vor der allgemeinen Abfallbezeichnung zu wählen ist.

§ 2 der Verordnung baut auf der Zuordnungsvorgabe der Einführungen der Entscheidung 94/3/EG der Kommission vom 20. Dezember 1993 über ein Abfallverzeichnis und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle auf und gibt einen Zuordnungsweg vor, der dazu dient, einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen.

Zu § 3 (Übergangsvorschrift)

Die Abfallnomenklatur der Verordnung, die gegenüber der bestehenden Nomenklatur wesentlich geändert ist, erfordert eine entsprechende Änderung von behördlichen Entscheidungen sowie von Unterlagen, die von den sonstigen an der Entsorgung Beteiligten zu erstellen sind. In diesen behördlichen Entscheidungen und Unterlagen sind Festlegungen auf der Grundlage einer Nomenklatur getroffen worden, wie sie für die Abfälle nach § 2 Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG) über die Abfallbestimmungs-Verordnung bzw. für alle Abfälle über einen von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall erarbeiteten und verabschiedeten Abfallartenkatalog bestimmt worden sind. Die Umstellung bestehender behördlicher Entscheidungen und Unterlagen auf die neue Nomenklatur erfordert einen Übergangszeitraum. Insbesondere sind Plangenehmigungen und Planfeststellungsbeschlüsse für Abfallbehandlungs- und

-beseitigungsanlagen an die neue Nomenklatur anzupassen. Für diese Anpassung sind drei Jahre vorgesehen. Um für die Anwendung der neuen Abfallnomenklatur einen einheitlichen Zeithorizont festzulegen, ist auch vorgesehen, daß behördliche Zulassungen, deren Befristung innerhalb der Drei - Jahresfrist ausläuft, bis zum gleichen Datum - dem 6. Oktober 1999 - verlängert werden dürfen. Um den betroffenen Abfallbesitzern, aber auch den Vollzugsbehörden eine ausreichende Zeit nach Bekanntgabe der Verordnung einzuräumen, in neuen Anträgen oder in neu zu treffenden Verwaltungsentscheidungen die neuen Abfallbezeichnungen anzuwenden, sind diese erst ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung, also ab dem 7. Oktober 1997 zu verwenden; bis zu diesem Zeitpunkt kann noch die alte Abfallnomenklatur angewandt werden. Im Hinblick auf den erforderlichen Verwaltungsaufwand, aber auch wegen der notwendigen Umstellungen beim Abfallbesitzer ist die Frist erforderlich.

Entsorgungsnachweise sind in der Regel auf bis zu fünf Jahre durch die Behörde bestätigt. Daher muß für sie die gleiche Übergangsregelung gelten wie für die vorgenannten behördlichen Entscheidungen.

Begleitscheine und Übernahmescheine dokumentieren die durchgeführten Entsorgungsvorgänge. Da sie aber immer auf der Grundlage eines Entsorgungsnachweises ausgefüllt werden, sollen sie auf der Basis der alten Abfallbezeichnungen und Abfallschlüssel solange ausgefüllt werden, wie die entsprechenden Entsorgungsnachweise diese noch verwenden können.

Zu § 4 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten)

§ 4 der Verordnung bestimmt, daß die Verordnung am 7. Oktober 1996 - also zeitgleich mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - in Kraft tritt. Zeitgleich treten die Abfallbestimmungs-Verordnung und die Reststoffbestimmungs-Verordnung außer Kraft.

Beschluß des Bundesrates

Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle - BestbÜAbfV)

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 2 - neu -

In § 1 wird der bisherige Text Absatz 1. Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Die in dieser Verordnung geregelte Bestimmung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle gilt auch für die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gemäß § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gesammelten Abfälle."

Begründung:

Absatz 2 dient der Klarstellung der Nachweispflicht auch für getrennt gesammelte besonders überwachungsbedürftige Abfälle durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

2. Zu § 2 Abs. 2 - neu - bis 5 - neu - *)

In § 2 wird der bisherige Text Absatz 1. Nachstehende Absätze 2 bis 5 sind anzufügen:

*) Folgeänderung von Ziffer 2 in Drucksache 355/96 (Beschluß)

"(2) Umfaßt die Tätigkeit eines Abfallerzeugers mehrere Branchen oder Prozeßarten, so sind die Abfälle dieses Abfallerzeugers den jeweils speziellen branchen- bzw. prozeßartspezifischen Kapitelüberschriften zuzuordnen.

(3) Ergibt die Zuordnung von Abfällen, die einer branchen- oder prozeßartspezifischen Herkunft nach den Absätzen 1 und 2 unterfallen, einen sechsstelligen Abfallschlüssel mit der Endung 99 (Abfälle a.n.g.) oder läßt sich kein Abfallschlüssel ermitteln, so ist zu prüfen, ob der Abfall unter einer Gruppe einer anderen branchen- oder prozeßartspezifischen Kapitelüberschrift aufgeführt ist, die der Branche oder dem Herstellungsprozeß nahesteht oder in diesen integriert ist. Ist dies der Fall, so ist der Abfall dieser Branche/Prozeßart zuzuordnen.

(4) Führt auch die Prüfung nach Absatz 3 zu einem Abfallschlüssel mit der Bezeichnung "Abfälle a.n.g." oder zu keiner Zuordnungsmöglichkeit, so ist zu prüfen, ob der Abfall einem herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitel zugeordnet werden kann. Trifft dies zu, ist der Abfall der herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zuzuordnen.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Abfälle mit branchen- oder prozeßartspezifischer Herkunft auch direkt einem Abfallschlüssel einer herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zugeordnet werden, wenn dieser den Abfall genauer charakterisiert. Der Kapitelüberschrift 20 dürfen Abfälle nur dann zugeordnet werden, wenn sie im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung entsorgt werden."

Begründung:

Die Folgeänderung bewirkt, daß eine gleichlautende Zuordnung der Abfälle zu den Schlüsselnummern und Herkunftsbereichen auch bei der Verordnung erfolgt, die näher bestimmt, welche Abfälle besonders überwachungsbedürftig sind.

3. Zu § 3*)

§ 3 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Bis zum 31. Dezember 1998 sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die in der Abfallbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 614) genannten Abfälle."

*) Folgeänderung von Ziffer 3 in Drucksache 355/96 (Beschluß)

Begründung:

Durch die Folgeänderung wird gewährleistet, daß die Weitergeltung der bisherigen Abfallbezeichnungen bis zum Stichtag mit keinen Belastungen verbunden ist. Die Übergangsregelung in der BestbÜAbfV wird durch die Stichtagsregelung wesentlich vereinfacht. Nachweisanforderungen, die nach der Vorlage der Bundesregierung teilweise schon früher gelten sollten, werden auf den Zeitpunkt hinausgeschoben und damit der Wirtschaft eine längere Übergangsfrist gewährt.

Die Stichtagsregelung hat zur Folge, daß die Definition der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle für die Vollzugspraxis in der Übergangszeit anhand der bisher geltenden Abfallbestimmungs-Verordnung zu erfolgen hat. Für die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung sind damit gegenüber dem bisherigen Rechtszustand keine Änderungen verbunden. Im Bereich der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung wird durch die Folgeänderungen insbesondere in § 34 der Nachweisverordnung sichergestellt, daß sich in dem Übergangszeitraum keine erheblichen materiellen Änderungen gegenüber den geltenden Bestimmungen des § 2 Abs. 3 AbfG i.V.m. der Reststoffbestimmungs-Verordnung ergeben.

Da es sich bei dem § 3 BestbÜAbfV in der neuen Fassung um eine materielle Neuregelung auf Grund des KrW-/AbfG handelt, bleibt § 4 unberührt.

Form und Frist der Umschlüsselung ergeben sich aus § 2 (neu) der EAK-Verordnung.